

Vorherige Anmeldung von Floßholz zur Schleusung Upřednie zameldowanie splawianego drzewa celem prześluzowania

Des Transportführers Kierownika transportu		Name des Absenders	Herkunft des Holzes	Art des Holzes Rodzaj drzewa	
Vor- und Zuname Imię i nazwisko	Wohnort Miejsce zamieszkania	Nazwisko wysyłającego	Miejsce pocho- dzenia drzewa	hartes twarde	weiches miękkie
<p>Anzahl der Traften: Ilość tratw</p> <p style="text-align: center;">..... in Tafeln w taflach</p> <p>Voraussichtlicher Tag des Eintreffens in Einlage Przypuszczalny dzień nadejścia do Einlage</p> <p>Empfänger: — Odbiorca: cbm. m. sz.</p> <p>Anlegestelle: — Miejsce przybicia:</p>			<p>Plancons. plansony Rundklötze kloce okrąg. Schwellen podkłady Kreuzholz krażyny bud. Stäbe pręty</p> <p>Rundkief. okraglaki sosn. Rundtannen okraglaki jodł. Rundelsen okragl. olchowe Balken belki Mauerlatten krokwie bud. Timber budulec Sleepers slepery Schwellen podkłady</p>		

Danzig, den 192...
Gdańsk, dnia

Firmenstempel — Pieczęć firmy

Abmeldebescheinigung für Fahrzeuge (Binnenverkehr)
Zaświadczenie odmeldowania dla statków (Ruch rzeczny)

Des Anmeldebuches Nr.....

Der Schiffsführer aus
 Kapitän z

Führer des Fahrzeuges laut Eichschein, Meßbrief vom
 Kierownik statku według świadectwa wymierczego, listu pomiaro-
 wego z dnia t Tragfähigkeit cbm Raumgehalt hat sich
 t nośności m. sześc. pojemności zgłosił się

heute hier abgemeldet und kann die Einlager Schleuse bis zum während der regel-
 w dniu dzisiejszym i może opuścić służę w Einlage do dnia podczas godzin służ-

mäßigen Betriebszeit verlassen. Erfolgt die Schleusung außerhalb der regelmäßigen Betriebszeit, so
 bowych. Jeżeli służowanie nastąpi poza czasem służby należy uiścić w Einlage przypadającą według

ist das tarifmäßige Mehr vom Schleusengeld in Einlage zu zahlen.
 taryfy zwykłą opłatę za służowanie.

Anmerkung: Dieser Schein ist beim Verlassen des Hafens in Einlage abzugeben.
 Uwaga: Zaświadczenie niniejsze należy oddać przy wyjściu z portu w Einlage.

Danzig, den 192....
 dnia

Die Hafenausschuß-Hauptkasse
Kasa Główna Rady Portu

Beleg N.

Fahrzeugregister Seite

Jahresabfindung — Oplata roczna

Firma

Tarifstelle IV — Pozycja taryfowa IV

- a) Personendampfer Länge m, × Breite m } = qm G. gd.
 Statek długość szerokość
 × Heizfläche qm
 powierzchnia ogrzewalna kw. m. }
- b) Schleppdampfer Länge m, × Breite m = qm = G. gd.
 Holownik długość szerokość
 Heizfläche qm G. gd.
 powierzchnia ogrzewalna kw. m.

Razem G. gd.

- c) Motorboot (Länge m, × Breite m) = qm
 Motorówka długość szerokość kw. m.
- d) Bording — Bording } Tragfähigkeit t
 Pram — Prom Nośność
 Schute — Szkuta }
- e) Ruderboot Anzahl
 Łódź wiosłarska Ilość
- f) Fischerboot Motor — motorówka to Tragfähigkeit
 Łódź rybacka Segler — żaglowa t Nośność
- g) Schwimmkran — Żóraw pływający Schwimmramme — Kafar pływający Anzahl
 Dock — Dok Ilość
 Bagger — pogłębiarka Spüler — pogłębiarka ssąca Anzahl — Ilość
 h) Segelyacht — Jacht żaglowy Anzahl — Ilość
 zahlt Jahresabfindung 192
 Odsetki opłatę roczną za 192

Zusammen G. gd.
RazemVerzugszinsen vom bis = Tage
Odsetki za zwłokę od do dniZu zahlen G. gd.
Do zapłaceniain Buchstaben
w słowachDanzig, den 192
dnia(Unterschrift des Meldepflichtigen.)
(Podpis zobowiązanego do zameldowania.)

Festgestellt:

Nachgeprüft:

(Unterschrift des Berechners.)

(Unterschrift des Gegenrechners.)

Bezahlt am

Kassenbuch Nr.

Hafenausschuß-Hauptkasse

Beleg-Nr.

Lagergeld IX A — Oplata składowa IX A

Dampfer — Parostatek }
 Kahn — Szkuta } Besitzer — Właściciel
 Bording — Bording }

Tragfähigkeit — Nośność

Eingang durch die Einlager Schleuse am
Wejście przez służę w Einlage dniawird vom bis als $\frac{\text{Lager}}{\text{Wohn}}$ -fahrzeug benutzt.używany będzie w czasie od do jako statek $\frac{\text{dla składowania}}{\text{dla mieszkania}}$

Es sind zu zahlen:

Należy uiścić:

Lagergeld $\times 7$ Tage zu je G = G
 Oplaty składowe $\times 7$ dni po gd. gd.

Schiffsliegegeld für Perioden zu G
 Oplaty postojowe za okresów po gd.

..... G gd.

..... zusammen G gd.
.....
..... razemVerzugszinsen vom bis Tage G gd.
Odsetki za zwłokę od do dni.....
..... zu zahlen G gd.
Do zapłaceniain Buchstaben
słownieDanzig, den ten 192
(Unterschrift des Meldepflichtigen.)
(Podpis zobowiązanego do zameldowania.)

Festgestellt:

Nachgeprüft:

Bezahlt am 192

Kassenbuch Nr.

Hafenausschuß-Hauptkasse.

Lagerordnung

für die von der Kaiverwaltung des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig*)
verwalteten Lagerhallen, Land- und Wasserlagerplätze.

Gültig vom 1. Dezember 1927.

Allgemeines.

§ 1.

Die öffentlichen Lagerhallen, Land- und Wasserlagerplätze sind zur vorübergehenden Lagerung von Gütern bestimmt, die im Hafenverkehr ein- oder ausgehen. Die Verwaltung wird durch die Kaiverwaltung des Hafenausschusses geführt.

Einlagerung und Auslagerung von Gütern.

§ 2.

Die Güter werden auf Grund eines schriftlichen Antrages eingelagert, der gemäß Muster I mit Angabe der Art und des Gewichts der Güter und der zur Lagerung beanspruchten Fläche durch den Niederleger oder seinen gemäß Muster II bevollmächtigten Vertreter an die Kaiverwaltung zu stellen ist. Die Lagerung in Lagerhallen und auf Landlagerplätzen darf nur nach Genehmigung des Antrages und auf den von der Kaiverwaltung bezeichneten Stellen stattfinden.

Ohne vorherigen Antrag können die in der unmittelbaren Nähe des einem Fahrzeug bereits angewiesenen Schiffslicheplatzes befindlichen Uferstreifen, soweit sie der Verwaltung des Hafenausschusses unterstehen, vorübergehend mit Gütern belegt werden, die vom Fahrzeug gelöscht oder geladen werden sollen. Der Antrag ist innerhalb 24 Stunden nachzuholen. Die Kaiverwaltung bestimmt in jedem Falle, wie lange die auf dem Kai gelagerten Güter liegen dürfen und ist berechtigt, ihre Entfernung jederzeit zu fordern. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so kann die Kaiverwaltung die Güter für Rechnung und Gefahr des Niederlegers umlagern.

§ 3.

Auf den Wasserlagerplätzen kann die Ein- und Auslagerung gleichzeitig mit der gemäß Muster I erfolgten An- oder Abmeldung vorgenommen werden. Bei mehr als eintägiger Verspätung, bei Unrichtigkeit der An- und Abmeldungen, oder bei Unterlassung derselben, wird die Lagerungsdauer und Lagerungsfläche von der Kaiverwaltung festgesetzt. Den einlagernden Firmen steht alsdann ein Einspruchsrecht gegen die festgesetzte gebührenpflichtige Lagerungsdauer nicht zu.

Etwaige Abgrenzungen von vorübergehend mit Holz belegten Wasserlagerplätzen durch Pässe müssen sich jeweils nach dem Umfang der belegten Fläche richten. Die Berechnung der Lagergelder erfolgt nach der Größe der innerhalb der Pässe liegenden Flächen. Werden nach ganzer oder teilweiser Räumung der Flächen innerhalb einer angemessenen Frist weitere Einlagerungen erwartet, so kann die Kaiverwaltung — auf entsprechenden Antrag gegen jederzeitigen Widerruf — die Abgrenzung der Flächen im Umfange vor Beginn der Räumung unter Übermittlung eines schriftlichen Bescheides befristet gestatten. Die Berechnung der Lagergelder erfolgt in diesem Falle bis zum Ablauf der Frist nach der tatsächlich belegten Fläche.

Vor Bezahlung der Lagergelder darf lagergeldpflichtiges Holz nicht aus dem Hafengebiet ausgeführt werden.

§ 4.

Die Auslagerung der in Lagerhallen und auf Landlagerplätzen eingelagerten Güter kann nur auf schriftlichen und durch die Kaiverwaltung genehmigten Antrag des Niederlegers oder seines gemäß Muster II bevollmächtigten Vertreters, sowie nach der Bezahlung oder Stundung der Lagergelder gemäß § 5 erfolgen.

§ 5.

Die Lagergelder werden von der Kaiverwaltung nach dem jeweiligen Lagergeld-Tarif berechnet. Sie sind bei Beendigung der Lagerung oder binnen 72 Stunden nach Zustellung der Rechnung an die

*) Die Bezeichnung: „Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig“ ist in der Lagerordnung durch das Wort „Hafenausschuß“ abgekürzt worden.

Kaiverwaltung oder mit deren Genehmigung an die Hafenaussschuß-Hauptkasse zu zahlen. Stundungen sind nur hinsichtlich der Firmen möglich, denen bei der Kaiverwaltung oder bei der Hafenaussschuß-Hauptkasse ein Stundungskonto eingerichtet ist.

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen erhöht sich der nach dem Lagergeldtarif zu zahlende Betrag für die ersten 10 Tage des Zahlungsverzuges um $\frac{1}{2}\%$, für jede weiteren angefangenen 10 Tage um $\frac{1}{3}\%$, mindestens jedoch um 0,50 G.

Bei Nichtzahlung oder Nichtstundung der Lagergelder ist die Kaiverwaltung berechtigt, nach Benachrichtigung des Niederlegers, unter Angabe einer angemessenen Frist, die eingelagerten Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös wird dem Niederleger nach Abzug der Lagergelder und Aufkosten zur Verfügung gestellt.

Für die Bezahlung der Lagergelder haften der Niederleger und auch die eingelagerten Güter.

Art von Gütern.

§ 6.

Zur Lagerung werden nur Güter zugelassen, die sich nach Art, Umfang und Gewicht zur Niederlegung in den Hallen oder auf den Lagerplätzen eignen, worüber die Kaiverwaltung allein entscheidet.

Von der Lagerung in Lagerhallen sind insbesondere ausgeschlossen: alle der Verpestung verdächtigen, ferner nasse, schlecht verpackte und solche Güter, die anderen in der Nähe lagernden Gütern nachteilig werden können, schließlich alle feuergefährlichen Güter und Explosivstoffe, die nur auf den eigens für diesen Zweck eingerichteten Feuertgut-Plätzen gelagert werden dürfen.

Die Liste der feuergefährlichen Güter und Explosivstoffe und das Verzeichnis der für derartige Güter bestimmten Lagerplätze kann in der Kaiverwaltung eingesehen werden.

Eine Öffnung der zu lagernden Güter und ihre regelmäßige Untersuchung findet nicht statt. Die Kaiverwaltung ist jedoch befugt, jederzeit die Öffnung der Güter zur Untersuchung ihres Inhalts zu verlangen. Das Öffnen und Wiederverpacken erfolgt auf Kosten des Niederlegers.

Allgemeine Betriebsvorschriften.

§ 7.

Die Einlagerung und Auslagerung der Güter erfolgt in der Regel durch eigene Arbeitskräfte des Niederlegers unter Aufsicht und nach Anweisung der Kaiverwaltung. Der Niederleger und die durch ihn beschäftigten Personen müssen den Weisungen der Kaiverwaltung insbesondere bezügl. der Art der Lagerung, Stapelung, Bewegen der Güter usw. unverzüglich Folge leisten. Die Lagerflächen sind nach Auslagerung der Güter in gereinigtem Zustande zurückzugeben.

Die Kaiverwaltung ist befugt, in den in § 11 und § 12 der Lagerordnung vorgesehenen Fällen sowie in anderen dringenden Fällen — wenn z. B. die Güter oder Schuppen in Gefahr sind — eigene Arbeitskräfte zu gebrauchen und fremden Arbeitern den Zutritt zu den Schuppen oder Arbeitsstellen zu verweigern.

§ 8.

Umpackungen der eingelagerten Waren, deren Teilung, Sortierung und Reinigung, auch Entnahme von Proben, werden, soweit der Raum hierzu ausreicht, zugelassen, jedoch nur nach vorheriger Zustimmung der Kaiverwaltung. Bearbeitung der eingelagerten Waren und Einzelverkauf sind ausgeschlossen.

§ 9.

Die Kaiverwaltung sorgt für das Öffnen und Verschließen der Lagerhallen, für Ordnung und Ruhe unter den dort beschäftigten Personen, die sich den Anordnungen der Kaiverwaltung unbedingt fügen müssen. Das Betreten der Lagerhallen und -plätze ist nur mit Genehmigung der Kaiverwaltung zugelassen. Das Rauchen und der Gebrauch von ungeschütztem, offenem Licht im Bereiche der Lagerräume und Lagerplätze ist streng verboten.

§ 10.

Das Betreten der Lagerhallen und -plätze sowie das Arbeiten in bezw. auf ihnen ist nur zu den in den einschlägigen Bestimmungen der Lagerordnung angegebenen Zwecken während der durch die Kaiverwaltung festgesetzten Betriebszeit gestattet. In Dringlichkeitsfällen kann die Kaiverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 11.

Bei unmittelbar am Ufer gelegenen Lagerhallen und Landlagerplätzen darf im allgemeinen die ununterbrochene Lagerung 20 Tage nicht überschreiten.

Nach Ablauf dieser Zeit ist die Kaiserverwaltung befugt, das Lagergut für Rechnung und Gefahr des Niederlegers anderweit zu lagern oder auch einem Spediteur auf Lager zu übergeben. Von diesen Maßnahmen wird die Kaiserverwaltung tunlichst vorher dem Einlagerer Mitteilung machen, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. Diese die Lagerungsdauer gegebenenfalls beschränkende Frist gilt nicht für die vom Hafenausschuß zur langfristigen Lagerung bestimmten Lagerhallen und Lagerplätze.

Der Kaiserverwaltung steht jedoch das Recht zu, die Räumung zugeteilter Lagerflächen binnen eines Monats zu verlangen, sofern dieses im öffentlichen Interesse (z. B. Ausführung von Instandsetzungsarbeiten oder von Neubauten) nach dem Ermessen des Hafenausschusses erforderlich ist.

§ 12.

Die Kaiserverwaltung ist berechtigt, auch solche Güter zwangsweise auf Kosten des Niederlegers zu entfernen und anderweitig zu lagern, die im Verstoß gegen § 2 und § 7 oder in einer Weise, die den Anordnungen der Kaiserverwaltung nicht entspricht, gelagert worden sind.

Für die Zeit der vorschriftswidrigen Lagerung werden vorbehaltlich anderweitiger Schadensersatzansprüche die dreifachen, und bei Nichtbeachtung des Verbots des Belegens von Feuerstraßen und Kransehienen die zehnfachen nach § 5 in Anrechnung zu bringenden Lagergelder erhoben.

§ 13.

Die Kaiserverwaltung ist befugt, die von ihr gemäß § 2, § 11 oder § 12 zwangsweise anderweitig gelagerten Güter nach vorheriger Anzeige an den Niederleger und unter Angabe einer bestimmten Frist öffentlich meistbietend zu verkaufen, sofern diese Güter nicht innerhalb sechzig Tage, gerechnet vom Tage der erfolgten Zwangseinlagerung, gegen Zahlung der auf ihnen ruhenden Lagergelder und Kosten abgeholt werden oder schon früher, sofern sich die Gefahr ergibt, daß der Erlös der verkauften Güter zur Deckung der Lagergelder und Unkosten nicht ausreicht.

Der Erlös wird dem Niederleger nach Abzug der Lagergelder und Unkosten zur Verfügung gestellt.

Haftung.

§ 14.

Der Hafenausschuß übernimmt keinerlei Haftung für die zur Lagerung gebrachten Güter und haftet insbesondere auch nicht für Verlust und Minderung an Wert und Menge durch Diebstähle, Feuer, Wasser oder für Beschädigungen aller Art.

Der Niederleger ist dem Hafenausschuß verantwortlich für alle Schäden, die aus der Lagerung seiner Güter entstanden oder durch die dabei beschäftigten Leute verursacht worden sind. Insbesondere hat er für die etwaigen Entschädigungsansprüche anderer Niederleger aufzukommen.

Schlussbestimmungen.

§ 15.

Im Bereich der öffentlichen Lagerhallen, Plätze und Wasserlagerflächen haben auch die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für den Hafen von Danzig, insbesondere der Polizeiverordnung für den Hafen zu Danzig und der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung Geltung.

§ 16.

Die Lagerordnung gilt vom 1. Dezember 1927 an.

Durch diese wird die Lagerordnung vom 23. Dezember 1925 außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 6. September 1927.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Muster I

zu § 2 der Lagerordnung.

Wzór I

do § 2 regulaminu składowania.

Antrag — PodanieDer Unterzeichnete beantragt die $\frac{\text{Ein-}}{\text{Auslagerung}}$ *) nachstehender Waren, die mit dem See-Nizej podpisany uprasza o zezwolenie na $\frac{\text{złożenie}}{\text{odebranie}}$ *) wymienionych poniżej towarów, któreschiff Flußschiff der Eisenbahn ab
dowieziono statkiem morskim statkiem rzecznyStation mittels Fuhrwerk oder auf dem Wasser herangebracht sind,
koleją od stacji furmanką, lub też wodą $\frac{w}{z}$ hali $\frac{\text{im}}{\text{am}}$ } u. s. w.
in die Lagerhalle Nr. bezw. $\frac{\text{auf dem Landlagerplatz}}{\text{von dem Wasserlagerplatz}}$ Nr.
aus derskładowej Nr. wzgl. $\frac{\text{na lądowym}}{\text{z wodnym}}$ placu składow $\frac{ym}{ego}$ Nr. $\frac{w}{przy}$ } i. t. d.
na

..... (Hafengebiet genau angeben.)

..... (część portu wymienić dokładnie.)

Der Unterzeichnete erklärt sich haftbar für alle aus der Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit dieser Angaben der Kaiverwaltung oder den eingelagerten Gütern oder Fahrzeugen entstehenden Schäden und unterwirft sich den Bedingungen der Lagerordnung des Hafenausschusses vom 6. September 1927 und den bei zoll- oder steuerpflichtigen Gütern von der Kaiverwaltung auf diesem Antrage nachzutragenden besonderen Bestimmungen.

Nizej podpisany przyjmuje na siebie odpowiedzialność za wszelkie szkody jakie niedokładność lub nieścisłość niniejszych danych spowodować może Zarządowi Kejów lub złożonym towarom lub statkom i poddaje się warunkom regulaminu składowania Rady Portu z dnia 6 września 1927 r., jak również specjalnym postanowieniom dla towarów podlegających cłu i podatkom, które zostaną dodatkowo wymienione przez Zarząd Kejów na niniejszem podaniu.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr. Nr. bieżący	Zahl Ilość	Art der Verpackung rodzaj opakowania	Inhalt (Feuergefährliche oder sonst gefährliche Güter sind zu unterstreichen) zawartość (łatwopalne lub inne niebezpieczne towary należy popkreślić.)	Voraussichtlich zur Lagerung notwendige Flächen in qm przypuszczalna powierzchnia potrzebna dla składowania w m. kw.	Gewichtsangabe in kg waga w kg	Voraussichtliche Dauer der Lagerung przypuszczalny czas trwania składowania

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

*) Zbyteczne wyrazy skreślić.

....., den 19
....., dnia 19 r.

Unterschrift des Antragstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters (Firma, Name, Wohnung)
Podpis składającego podanie lub też jego upoważnionego przedstawiciela: (firma, naswisko, adres)

Muster II

zu den §§ 2, 3 und 4 der Lagerordnung.

Wzór II

do § 2, 3 i 4 regulaminu składowania.

Vollmachtsanzeige

Zawiadomienie w udzieleniu pełnomocnictwa

Der Kaiverwaltung in Danzig-Neufahrwasser zeig^e_{en} ^{ich}_{wir} hierdurch an, daß ^{ich}_{wir}

Niniejszem podaję (my) Zarządowi Kejów w Gdańsku-Neufahrwasser, do wiadomości,

den zur rechtsverbindlichen Vollziehung von Ein-

ze upoważniłem (liśmy) p.....do prawnie mnie (nas) zobowiązującego

und Auslagerungs-Anträgen bei allen Dienststellen der Kaiverwaltung bevollmächtigt hab^e_{en}.

podpisywania zgłaszanych do wszystkich oddziałów Zarządu Kejów podań o odebranie i składowanie towarów.

Danzig, den 19.....
Gdańsk, $\frac{1}{2}$ dnia

.....
(Unterschrift.)
(Podpis.)

Lagergeldtarif

zur Lagerordnung vom 6. September 1927.

Festgesetzt vom Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege von Danzig *).

Gültig vom 1. Dezember 1927.

Das Lagergeld beträgt für die vorübergehende Lagerung von Gütern für jeden qm benötigter Fläche:

	für die ersten 3 Tage je Tag	für die weiteren 7 Tage je Tag	für die folgenden 10 Tage je Tag	für alle weiteren Tage
	P	P	P	P
I. In den öffentlichen Lagerhallen des Hafenausschusses:				
1. Freibezirk Nord	4	5	15	15
2. Freibezirk Süd ausschließlich der II. Zone der Lagerhalle V und Weichselbahnhof	4	5	10	12
3. Hafentanal	4	4	4	4
4. Marinekohlenlager	3,5	3,5	3,5	3,5
5. Holm	3	3	3	3
6. die vom Hafenausschuss zu längeren Lagerungen besonders bestimmt sind	2,5	2,5	2,5	2,5
II. Auf den öffentlichen Lagerplätzen des Hafenausschusses:				
1. im Freibezirk I. Zone	2	2,5	5	7
2. im Freibezirk II. Zone	1,5	1,5	1,5	1,5
3. am Weichselbahnhof I. Zone	2	2,5	5	7
4. am Weichselbahnhof II. Zone	1,5	1,5	1,5	1,5
5. am Hafentanal	2	2,5	5	7
6. auf dem Marinekohlenlager	1,5	1,5	1,5	1,5
7. auf dem Holm				
a) Zone I	0,5	0,5	0,5	0,5
b) Zone II	0,3	0,3	0,3	0,3
c) Zone III	0,2	0,2	0,2	0,2
d) Zone IV	0,01	0,01	0,01	0,01
8. soweit sie noch nicht aufgeführt sind einschl. Feuergutplatz, Freibezirk Nord und Graben am Zollgitter Nordseite	1	1	1	1
9. die vom Hafenausschuss zu längeren Lagerungen bestimmt sind	0,5	0,5	0,5	0,5
III. Auf den öffentlichen zu längeren Lagerungen bestimmten Wasserlagerplätzen:				
a) unterhalb der Breitenbachbrücke	0,5 P	für angefangene	3 Tage	
b) oberhalb der Breitenbachbrücke auf der Nordseite bis Plehnendorf bis 20 m vom Ufer	0,2 P	" "	3 "	
c) oberhalb der Breitenbachbrücke auf der Südseite bis Plehnendorf	0,1 P	" "	3 "	
d) oberhalb Plehnendorf	0,2 P	" "	10 "	
IV. Auf den öffentlichen, unter Beobachtung der hasen- polizeilichen Bestimmungen von Fall zu Fall zur vor- übergehenden Lagerung bestimmten Wasserlagerplätzen:				
a) unterhalb der Breitenbachbrücke	1 P	" "	3 "	
b) oberhalb der Breitenbachbrücke bis Plehnendorf	0,8 P	" "	3 "	
c) oberhalb Plehnendorf		—		

*) Die Bezeichnung: „Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege von Danzig“ ist in dem Lagergeldtarif durch das Wort „Hafenausschuss“ abgekürzt worden.